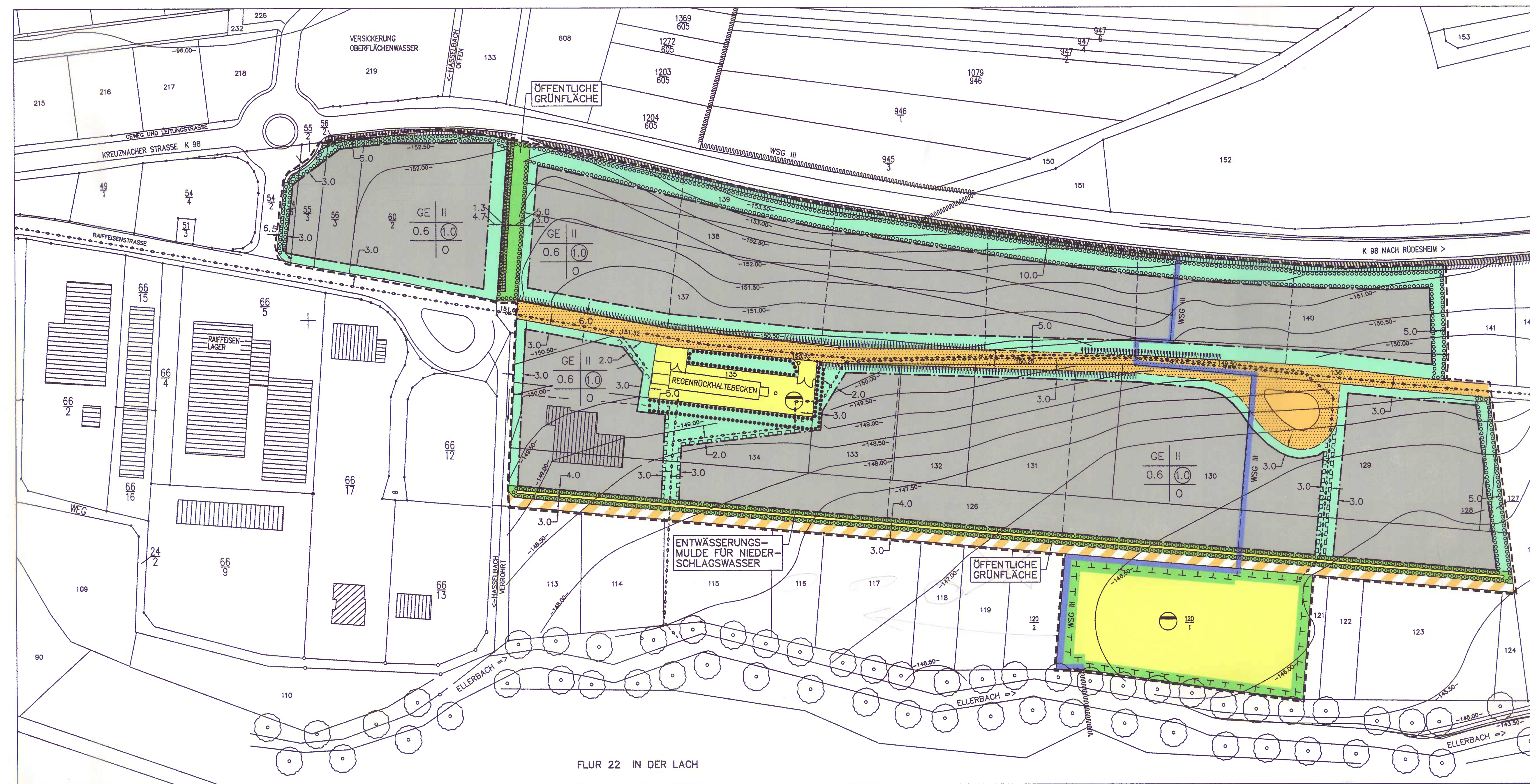


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE WEINSHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET "AUF DEN LANGEN WIESEN, IN DEN SPITZWIESEN"

M. 1 : 1000 FLUR 7 UND 22, AUSGLEICHSFLÄCHEN FLUR 16 UND 20

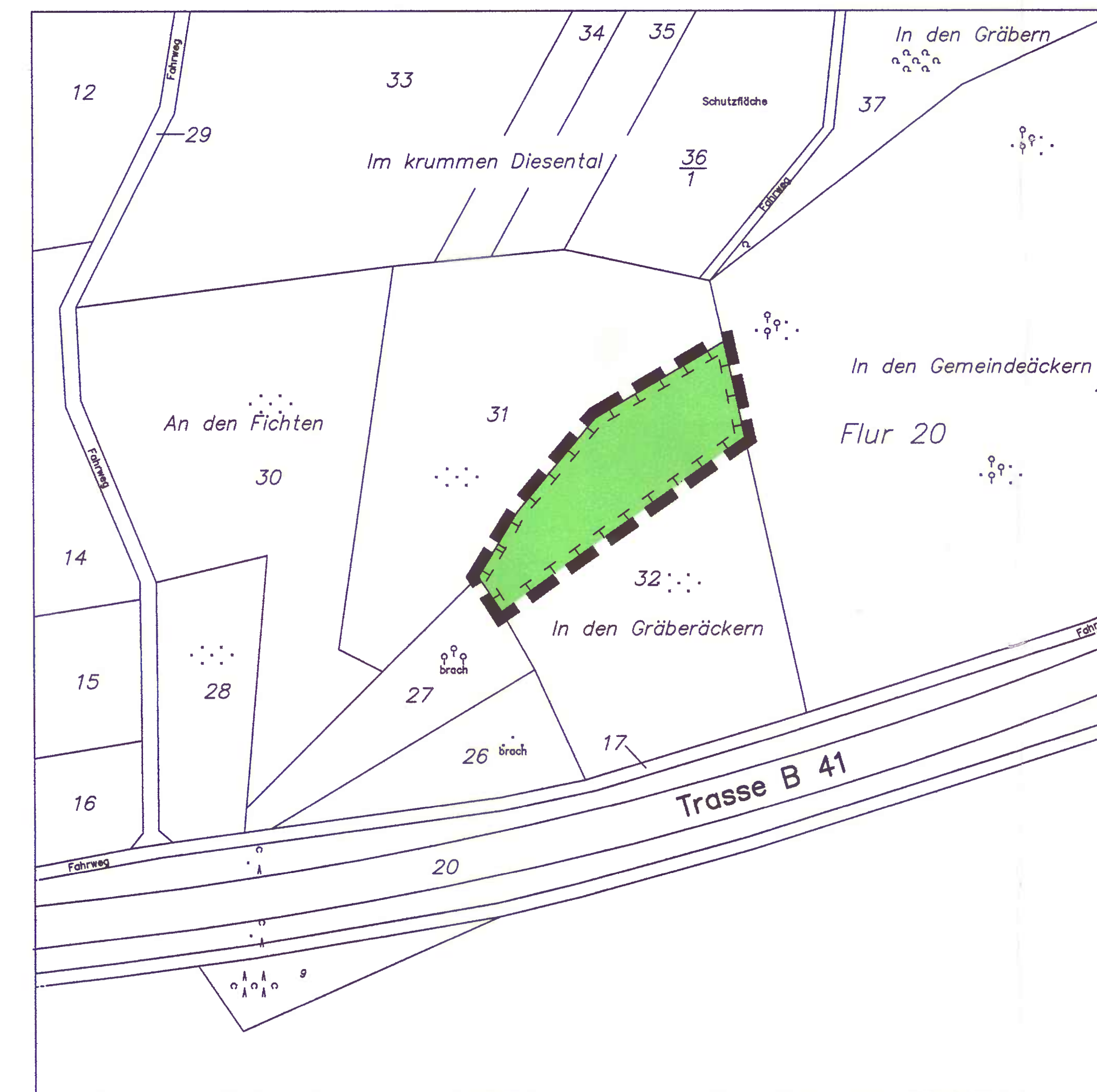


Teilgebiet I, Gewerbegebiet GE



Teilgebiet II, Ausgleichsflächen

Flur 16, im Münchwald, Flurst.-Nr. 72 teilweise
Pflanzung und Pflege einer Wildobstwiese
Fläche: 16.200 qm
M. 1 : 2000



Teilgebiet II, Ausgleichsflächen

Flur 20, in den Gräberäckern, Flurst.-Nr. 32 teilweise, Pflanzung und Pflege einer Wildobstwiese, Fläche: 3.698 qm
M. 1 : 2000

Textfestsetzungen:

1.0 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 52 vom 01.10.2004), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2005 (BGBl. I, S. 2098).
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- 1.3 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
- 1.4 Verordnung über die Ausarbeitung von Bauplanungen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833).
- 1.6 § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
- 1.7 § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180).
- 1.8 § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. 2005, Teil I, Nr. 37, S. 1757) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 I 3316 (Nr. 64).

2.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.

2.1 Art der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO -
Gewerbegebiet (GE) - § 8 BauNVO -

2.2 Ausnahmen und besondere Bestimmungen

Es sind nur Betriebe zulässig, von denen keine geruchstörenden und rauchbildenden Emissionen ausgehen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO).
Die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht zugelassen. Zulässig ist jedoch eine Wohnung je Gewerbegrundstück. Die Wohnung muss sich in dem Betriebsgebäude befinden oder direkt angebaut sein und sich gegenüber dem Gewerbebetriebe in Grundfläche und Baumasse unterordnen.

2.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO

Oberirdische Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 3,0m und einer Werbefläche von max. 6,0qm; diese sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.4 Maß der baulichen Nutzung

2.4.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

Als max. Grundflächenzahl wird festgesetzt:
GRZ: 0,6

2.4.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

Als max. Geschossflächenzahl wird festgesetzt:
GFZ: 1,0

2.4.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

2.4.4 Höhe der baulichen Anlagen (Trauf- und Firsthöhen) (§ 18 BauNVO)

Die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut) wird mit max. 8,0m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Die Firsthöhe wird mit max. 11,0m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

2.4.4.1 Sonderregelung für Gebäude mit Pultdächern
Bei Gebäuden mit Pultdächern wird die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut) mit max. 8,0m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländeoberfläche im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

5.0 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

5.1 Funde i.S.d. § 16 Denkmalschutz- und -pflegegesetz müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPFG).

5.2 Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPFG).

5.3 Beseitiger Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18951 abzuschleppen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubauen. Bei allen Eingriffen in den Untergrund sind die Vorschriften der DIN 4020 bzw. der DIN 1054 zu beachten.

5.4 Bei der Einfriedung und Bepflanzung der Baugrundstücke sind die nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

5.5 Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung), zu nutzen.

5.6 Nach Möglichkeit sollen Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. mit einem wasserundurchlässigen Material befestigt werden.

5.7 Für die in der Wasserschutzzone III liegenden Flurstücke des Plangebietes gelten die Auflagen und Bestimmungen der RVG vom 20.03.1986, Az.: 56-61-7-2/77, sowie die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete DVGW-Arbeitsblatt W 101.

5.8 Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

6.0 Pflanzliste

6.1 Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung
Mindestgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume incl. Schalenobst	

6.2 Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung
Mindestgröße: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Acer castanea	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzalpe
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Wildkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Kehlweide
Sorbus aucuparia	Eberesche

6.3 Artenauswahl der Strauchpflanzungen
Mindestgröße: 2x verpflanzt, 3-5 Tr., Höhe: 60-100 cm

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Wildrose
Eunonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fraxinus siliqua	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Geschieber Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehendorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix alba	Silberweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

6.4 Artenauswahl der Wildobst-/Schalenobstpflanzungen
Mindestgröße: Hochstamm, 2xv., o.B., StU 7 cm
Heister, 2xv., o.B., 150-200 cm
Strauch, v., o.B., 100-150 cm, 4-6 Tr.

Corylus avellana	Strauch
Juglans regia	Hochstamm
Malus sylvestris	Strauch
Prunus avium	Heister
Prunus cocomis	Hochstamm/Heister
Sorbus aucuparia	Wildbirne
	Hochstamm/Heister
	Eberesche

Verfahrensmerkmale

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim hat in seiner Sitzung am 22.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Weinsheim, den 10.09.2007

Ortsbürgermeister

Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" (Planzeichnung, Zeichenklärung, Textfestsetzungen, Begründung und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen) ist gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 05.09.2007 bis 05.03.2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt worden, mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Ausstellungszeit vorgebracht werden können.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.09.2007 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.09.2007 von der Offenlegung benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim in seiner Sitzung vom 16.03.2008 geprüft.

Weinsheim, den 10.09.2007

Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim hat in seiner Sitzung am 16.03.2008 den Bebauungsplan "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Weinsheim, den 10.09.2007

Ortsbürgermeister

Auffertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Bebauungsplan des Satzungsbeschlusses vom 16.03.2008 übereinstimmt.

Weinsheim, den 10.09.2007

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

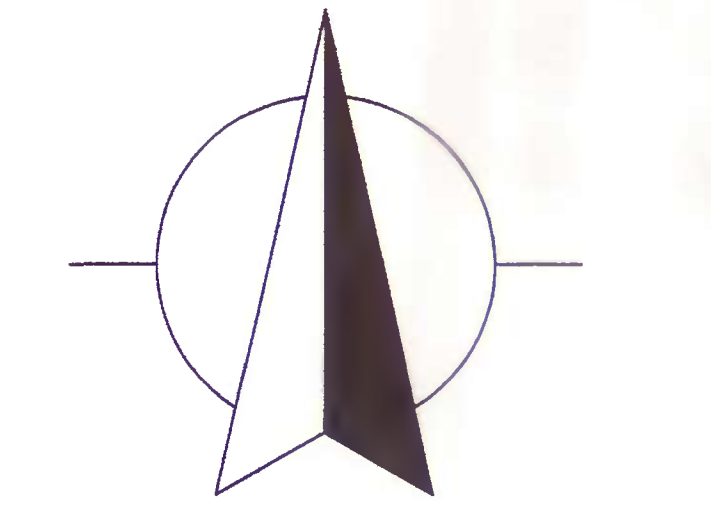
Der Bebauungsplan "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Ortsgemeinde Weinsheim am 05.09.2007 mit dem Hinweis erteillich bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan im Rathaus der Ortsgemeinde Weinsheim während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" in Kraft.

Weinsheim, den 10.09.2007

Ortsbürgermeister

NORDEN



PLANZEICHEN als Festsetzungen

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
GE II	0,6
	0

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Öffentliche Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Zweckbestimmung "Fahrtweg"
- Gewerbegebiet, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO u. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO
- Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Abwasserleitungen unterirdisch
- Flächen für die Rückhaltung und Verankerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- Leitungsrecht zu Gunsten der Verbandsgemeinde Rüdertshaus § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Neue Parzellierung
- Vorhandene Parzellierung
- Vorhandene Flurstücknummern
- Vermessung

ARCHITECTURBUERO ZOSEL

DIPL.-ING.[FH] HANS ZOSEL
SPONHEIMER STR. 3 55595 WEINSHEIM
TELEFON: (06758) 8010-10 FAX: (06758) 8010-18

BAUHERRIN, BAUHERR:
ORTSGEMEINDE WEINSHEIM
VERTRETEN DURCH HERRN
ORTSBÜRGERMEISTER
ROLF HAHN

PROJEKT:
BEBAUUNGSPLAN IN 55595 WEINSHEIM
FÜR DAS TEILGEBIET
"AUF DEN LANGEN WIESEN, IN DEN SPITZWIESEN"

STUFE:
ENTWURF

ZEICHNUNG:
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET

MASSSTAB:
1 : 1000

PROJEKT NR.: 0011
ZEICHNUNG: BB
BLATT: 1.1
VERSION: J